

des Magneten 5 schwingt. Sobald der Magnet 5 stromlos wird, bewegt sich der Lichtpunkt daher senkrecht zu seiner bisherigen Richtung in der Skalenebene nach unten zu, so daß der zum Lichtstrich ausgezogene Lichtpunkt plötzlich einen senkrechten Ausschlag nach unten vollführt und sich ein Kurvenbild wie 22 ergibt.

Da nun zufolge der stets gleichen Spannung der Abschnelfeder 12 die Rotation des Spiegels 9 mit großer Präzision und stets zeitgenau erfolgt, so erscheint bei gleichbleibender Tiefe der Echoauschlag stets an derselben Stelle der Skala. Diese kann daher in Faden oder Metern geeicht werden.

Wenn wir uns vorstellen, daß Tiefenlotungen bisher nur auf rein „mechanische“ Art vorgenommen werden konnten durch Hinablassen eines dünnen Drahtseiles mit einem Gewicht, und daß bei großen Tiefen das Schiff stundenlang stillliegen mußte, so können wir den gewaltigen Fortschritt ermessen, den diese deutsche Erfindung der Welt brachte; denn nun ist in wenigen Sekunden ohne Fahrtbehinderung die Tiefe festgestellt.

Beim Flugzeug erfolgte bis zum Erscheinen des Behm-Lotes die Höhenmessung auf barometrische Weise, doch das Barometer gibt nur

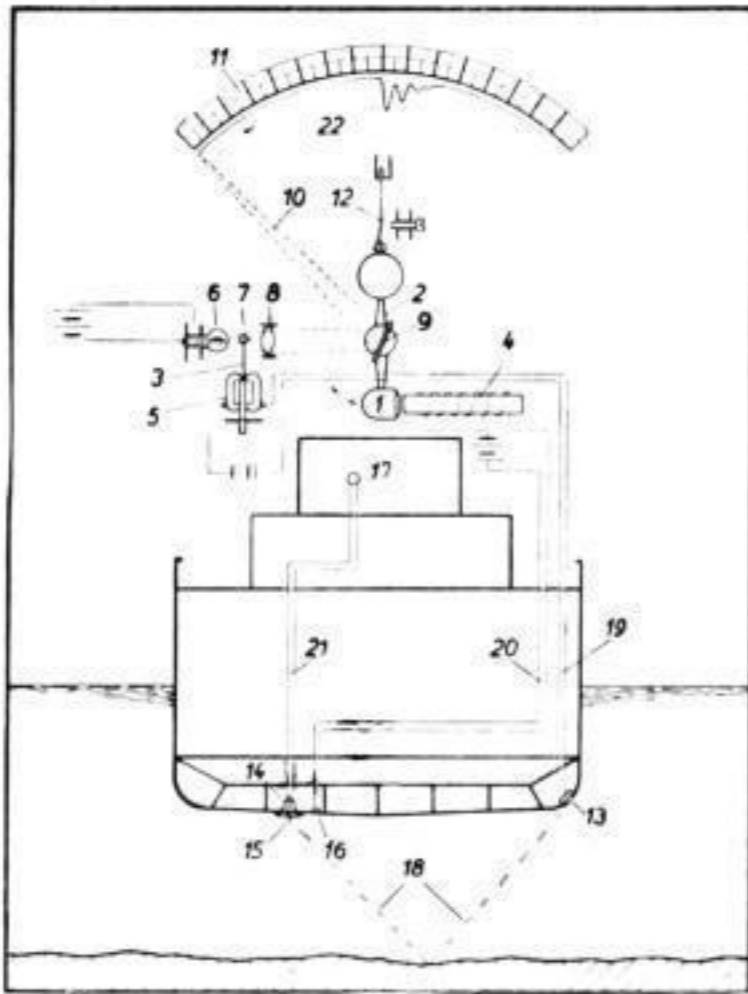


Abb. 1. Die Behm-Echolotanlage auf dem Schiff

die Höhe über dem Meeresspiegel an, nicht aber die tatsächliche Höhe über dem Erdboden. Bei einem Flug über hügeliges Gelände — vielleicht sogar außer Sicht des Erdbodens — ist das Behm-Echolot also ein unentbehrliches Navigationsmittel.

Das Echolot für das Flugzeug

Betrachten wir nun die Anlage im Flugzeug, wie sie uns unsere Abb. 2 vor Augen führt.

Das Behm-Lot für Flugzeuge besteht aus: Anzeigegerät, Schaltkasten, Verstärker, Verteilerkasten sowie Startmikrofon, Echoempfänger und Geber.

Arbeitsweise des Behm-Lotes: Am Boden des Flugzeuges ist ein Knallgeber 1 angeordnet, der durch einen Elektromotor 3 angetrieben wird. In nächster Nähe desselben befindet sich der Startempfangs-

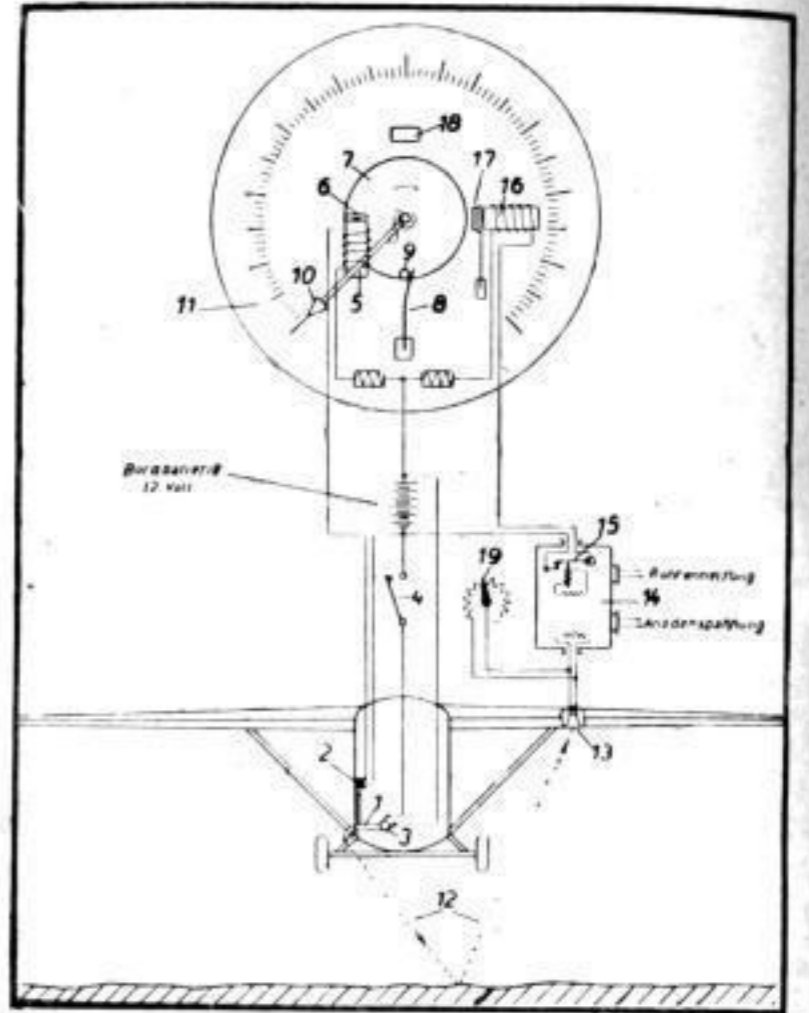


Abb. 2. Arbeitsweise des Behm-Lotes zur Höhenmessung im Flugzeug

Sobald eine Lotung durch Betätigung des am Steuerrad sitzenden Schalters oder Druckknopfes 4 ausgeführt wird, wird der Empfänger von der Sendeschallwelle getroffen und dadurch stromlos gemacht. Das hat zur Folge, daß der Stromkreis des Magneten 5 unterbrochen wird. Dadurch vermag der Magnet 5 seinen Anker 6, der am Umfang eines Rades 7 angeordnet ist, nicht mehr festzuhalten. Da eine gespannte Feder 8 gegen den am Rad 7 befindlichen Stift 9 drückt, setzt sich im Augenblick der Schußabgabe die Scheibe 7 im Sinne des Pfeiles plötzlich in zeitgenaue Bewegung. Sobald das Rad 7 zu rotieren beginnt, bewegt sich der Zeiger 10 über die in Höhenmetern geeichte Skala. Während der Zeit nun, wo der Zeiger die Skala durchläuft, eilt die kugelförmige Schallwelle 12 zum Erdboden und wird von dort als Echo reflektiert. Sobald das Echo am Flugzeug eintrifft, wird der in der Tragfläche angeordnete Empfänger 13 von ihm getroffen und setzt über einen Verstärker 14 ein Relais 15 in Tätigkeit. Hierdurch wird der Stromkreis des Magneten 16 unterbrochen und das Rad 7 durch die Bremse gestoppt. Die augenblickliche Flughöhe kann nun an der Skala abgelesen werden. Bei Wiederholung des Lotvorganges wird nach Betätigung des Druckknopfes 4 durch den Gebermotor 3 ein nicht dem gestelltes Schaltwerk betätigt, das den Zeiger vor Schußabgabe auf Null zurückführt. Hiernach erfolgt die nächste Lotung wie oben beschrieben. Nach Durchlaufen der Skala kehrt der Zeiger zeitgenau um und gestattet das Loten über seinen normalen Meßbereich von 100 m hinaus während seines Rücklaufes. Der Rücklauf wird durch ein rotes Schanzeichen im Fenster 18 kenntlich gemacht. Das Ablesen des Höhenwertes für den Rücklauf geschieht an einer Umwertungstabelle oder einer besonderen geteilten Apparatskala. Das Gewicht der gesamten Apparatur einschließlich Batterie beträgt 15,7 kg.

Beihilfe zu Devisenzu widerhandlungen: Gold- und Platinetuis an Juden verkauft

Ein Geschäftsmann, der Gebrauchsgegenstände aus Gold- und Platin herstellte, verkaufte von 1936 bis Anfang 1939 an 15 verschiedene jüdische Käufer 78 Etuis aus Gold und 72 aus Platin zum Gesamtpreis von rund 178 000 RM. Die Käufe dienten der Verschiebung jüdischen Kapitals nach dem Ausland.

Das zuständige Landgericht Pforzheim sprach den wegen Beihilfe zu Devisenzu widerhandlungen angeklagten Geschäftsmann frei, weil nicht nachgewiesen werden konnte, daß eines der vom Angeklagten verkauften Wertstücke tatsächlich ins Ausland gelangt ist. Das Reichsgericht, das sich auf die Revision der Staatsanwaltschaft mit der Sache zu befassen hatte, ordnete erneute Verhandlung und Entscheidung vor dem Landgericht Tübingen an. Es führt zunächst aus, daß die an die Bildung der richterlichen Überzeugung zu stellenden Anforderungen überspannt worden sind. Es seien nicht alle zur Erforschung der Wahrheit zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft worden. Bei einer abschließenden Beurteilung der Schuldfrage müßten auch die Hintergründe mit in Betracht gezogen werden, die die Veranlassung zu den gehäuften Ankäufen der Wertsachen in den Jahren 1936 bis 1939 abgaben. In diesem Zusammenhang weist das Reichsgericht darauf hin, daß nach den bisherigen Feststellungen das Geschäft des An-

geklagten seit 1934 auffällige Formen und einen auffälligen Umlauf angenommen habe. Während früher die Verkäufe an Juden wertmäßig unbedeutend waren und nur einen geringen Bruchteil seines Umsatzes ausmachten, kehrte sich das Verhältnis seit 1934 um, so daß die Verkäufe an Juden das Hauptgeschäft des Angeklagten wurden. Hier ist zu prüfen, ob dieser auffällige Umstand mit der allgemein bekannten Tatsache im Zusammenhang stehen konnte, daß die Juden seit 1934 in steigendem Maße auf die verschiedenste Art und Weise versuchten, unter Umgehung der deutschen Devisenbestimmungen Vermögenswerte ins Ausland zu bringen, wozu hochwertige Gebrauchsgegenstände von möglichst geringem Umfang besonders geeignet waren.

Im übrigen ist der Tatbestand des versuchten Devisenvergehens nicht erst dann erfüllt, wenn die Ware bei dem Auswanderer an der Grenze vorgefunden wird. Der Versuch des Haupttäters kann vielmehr schon in jeder Handlung gefunden werden, die bestimmungsgemäß die Bewegung einleitet, die die zur Verschiebung ins Ausland bestimmten Sachen über die Grenze bringen soll. Beihilfe kann schon zu bloßen Vorbereitungshandlungen des Haupttäters strafbar sein; Voraussetzung ist lediglich, daß die Haupttat mindestens zu einer Versuchshandlung führt. (I D 358/41 — 30. 1. 42.)